

Allgemeine Hausordnung für Ferienobjekte

1) Mit dem unterschriebenen Mietvertrag wurde die nachfolgende Hausordnung akzeptiert.

2) Mietdauer Inventarliste

Am Anreistag stellt der Vermieter das Mietobjekt in vertragsgemäßem Zustand zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Die verbindlichen Check-IN bzw. Check-OUT Zeiten sind im Mietvertrag geregelt.

Der Mieter wird gebeten, unmittelbar nach seiner Ankunft, den Zustand des Mietobjektes und das im Mietobjekt befindliche Inventar zu überprüfen und etwaige Fehlbestände oder defekte Gegenstände - innerhalb von 6 Stunden nach Ankunft - dem Vermieter mitzuteilen. Als Ankunftszeit gilt die vereinbarte Check-In Zeit.

3. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor oder nach Beginn der Mietzeit fristlos kündigen wenn er sich in einem solchen Masse vertragswidrig verhält, das dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.

In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

4. Aufhebung des Vertrages wegen aussergewöhnlicher Umstände

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beide Vertragsparteien werden von den vertraglichen Verpflichtungen befreit, müssen jedoch der jeweils anderen Vertragspartei die bereits erbrachte Leistung erstatten.

5. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden sind.

In den Mieträumen entstehende Schäden hat der Mieter - soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist - unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

In Spülsteine, Ausgussbecken, und Toilette dürfen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches nicht hineingeworfen oder gegossen werden, treten wegen Nichtbeachtung Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen/Einrichtungsgegenständen des Mietobjektes ist der Mieter verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter im Schadensfall unverzüglich zu unterrichten.

Unterlässt der Mieter diese Meldung, so stehen ihm keine Ansprüche wg. Nichterfüllung der vertragsgemäßen Leistungen (insbesondere Ansprüche auf Mietminderung) zu.

6. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die Richtigkeit der Beschreibung des Mietobjektes und ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und während der gesamten Mietzeit zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht gemäß §536a BGB. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden aus unerlaubter Handlung ist

ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters beruhen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (Brand, Überschwemmung, etc).

10. Tierhaltung

Tiere **dürfen** gehalten und zeitweilig verwahrt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

11. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des vertrages sowie alle rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12. Rauchen ist grundsätzlich in untersagt.

13. Hausordnung

Die Mieter sind zur Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn verpflichtet.

Nachtruhe ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, sodass Haus-/Zimmernachbarn nicht gestört werden.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht des Vermieters zuständig.